



GEMEINDE CELERINA/ SCHLARIGNA

Gestützt auf Art. 69 Abs. 2 der Gemeindeverfassung erlässt der Gemeindevorstand Celerina/Schlarigna folgende

Gebührenverordnung

Art. 1

Die Gemeinde erhebt für die ausserordentliche Beanspruchung der Gemeindeverwaltung kostendeckende Gebühren. Grundsatz

Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren auf Grund eidgenössischer, kantonaler oder anderer kommunaler Erlasse. Soweit solche Gebühren den Verwaltungsaufwand der Gemeinde decken, dürfen keine zusätzlichen Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Die Vorschriften der vorliegenden Verordnung sind subsidiär bei der Bemessung von Gebühren auf Grund besonderer Erlasse zu berücksichtigen.

Art. 2

Für die Bemessung der Verwaltungsgebühren gelten grundsätzlich die vom Gemeindevorstand in einem separaten Tarif festgesetzten Pauschalansätze.

Soweit Pauschalen fehlen, sind die Gebühren auf Grund des Zeitaufwandes der beanspruchten Gemeindeinstanzen zuzüglich der Barauslagen der Gemeinde für Porti, Telefntaxen, Spesenentschädigungen und dgl. zu bemessen.

Die zu verrechnenden Stundenansätze werden vom Gemeindevorstand in einem separaten Tarif festgelegt.

Bemessung der
Gebühren
a) Verwaltungs-
gebühren

Art. 3

Arbeiten der Werkgruppe und der Einsatz gemeindeeigener Fahrzeuge und Geräte sind den Leistungsempfängern nach Zeitaufwand in Rechnung zu stellen.

b) Arbeiten der
Werkgruppe